

Gemeinde Dachsen



Verordnung

**über das Stationieren von Schiffen
und über die Benützung der
Stationierungsanlage
der Gemeinde Dachsen**

vom 18. Mai 1994

SCHIFFSSTATIONIERUNGSVERORDNUNG GEMEINDE DACHSEN

VII. STRAFMASSNAHMEN

Art. 14 Missachtungen

Missachtungen dieser Verordnung werden mit Busse durch den Gemeinderat oder Verzeigung an das Statthalteramt Andelfingen geahndet.

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 15 Entscheide des Polizeivorstandes

Gegen Entscheide des Polizeivorstandes kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, der Entscheid des Gesamt-Gemeinderates verlangt werden.

Art. 16 Entscheide des Gemeinderates

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs erhoben werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17 Veröffentlichung

Die Verordnung wird allen Bewerbern der Warteliste und Liegeplatzberechtigten zugestellt. Im Gemeinde-Anzeiger Dachsen vom 27. Mai 1992 ist auf die Verordnung aufmerksam gemacht worden. Interessenten können die Verordnung bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Dachsen, 18. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
G. Horber

Der Schreiber:
R. Britschgi

Art. 8 Verwahrung

Auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers werden von den Kontrollorganen oder dessen Beauftragten in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Schiffe, welche Anlagen, andere Wasserfahrzeuge oder die Schifffahrt gefährden;
- b) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt werden;
- c) Schiffe, die sich ohne Kontrollnummer oder ohne Liegeplatzbewilligung im Liegeplatz Dachsen befinden;
- d) Schiffe, die ausserhalb der Schiffsstationierungsanlagen stationiert sind.

V. ZUTEILUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Art. 9 Zuteilung

Freie Liegeplätze werden ausschliesslich in der Reihenfolge der Warteliste zugeteilt. Die Halter müssen sich spätestens innert 60 Tage von der Zustimmung einer Liegeplatzbewilligung über eine gültige Betriebsbewilligung für ein Schiff ausweisen können.

Art. 12 Aufschub

Wird aufgrund der Warteliste ein Liegeplatz zugeteilt, muss der Bewerber das Angebot annehmen, andernfalls wird er auf der Warteliste gestrichen.

VI. BENÜTZUNG UND BEENDIGUNG DER LIEGEPLÄTZE

Art. 13 Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Dachsen und dem Benutzer wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt u.a.:

- das Mietverhältnis, Kündigung
- die Benützungsgebühren und Konzessionen
- Haftung
- Belegung
- Uebertragung des Benützungsrechtes
- Unterhalt und Reparaturen etc.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. RECHTSGRUNDLAGEN

2

II. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit Kompetenzen

2

WARTELISTE

Art. 2 Erstellung

2

Art. 3 Bewerbung für einen Liegeplatz

3

Art. 4 Erneuerung der Bewerbung

3

Art. 5 Aufforderung zur Erneuerung der Bewerbung

3

IV. STATIONIEREN

Art. 6 Verzeichnis

3

Art. 7 Stationierungs- und Lagerungsverbot

3

Art. 8 Verwahrung

4

V. ZUTEILUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Art. 9 Zuteilung

4

Art. 10 Aufschub

4

VI. BENÜTZUNG UND BEENDIGUNG DER LIEGEPLÄTZE

Art. 11 Mietvertrag

5

VII. STRAFMASSNAHMEN

Art. 12 Missachtungen

5

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 13 Entscheide des Polizeivorstandes

5

Art. 14 Entscheide des Gemeinderates

5

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 15 Veröffentlichung

6

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gemeinderat Dachsen erlässt eine Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Dachsen.
Die Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Schifffahrt (Reg. 747 der Gesetzessammlungen) und über den Gewässerschutz (Reg. 711) sind massgebend.

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Stationieren vom Schiffer vom 23. April 1980 (Reg. 747.4) erlässt der Gemeinderat Dachsen folgende ergänzende Bestimmungen.

II. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit / Kompetenzen

Bewirtschaftung und Unterhalt der Schiffsstationierungsanlagen unterliegen dem Gemeinderat.

Für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung ist der Polizeivorstand zuständig. Er überwacht die Verwaltungstätigkeit und gibt dem Personal die erforderlichen Anweisungen und Anordnungen.
Die Verträge und Anordnungen unterschreibt er in Kollektivunterschrift zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter.

III. WARTELISTE

Art. 2 Erstellung

Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste, die jeweils auf den 1. März neu erstellt wird. Jedermann ist zur Einsichtnahme berechtigt.

Art. 3 Bewerbung für einen Liegeplatz

In der Warteliste werden nur Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Sie müssen die Voraussetzungen für die Beanspruchung eines Liegeplatzes erfüllen und zur Führung eines Schiffes berechtigt sein.

Art. 4 Erneuerung der Bewerbung

Bewerbung ist jährlich auf den 1. März zu erneuern. Ansonsten wird der Bewerber auf der Warteliste gestrichen. Verspätete Erneuerungen werden am Ende der Warteliste aufgeführt.

Art. 5 Aufforderung zur Erneuerung der Bewerbung

Die Bewerber werden Ende Januar durch einmalige Publikation im Gemeinde-Anzeiger Dachsen auf die Erneuerung der Bewerbung aufmerksam gemacht.

IV. STATIONIEREN

Art. 6 Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Liegeplätze, welche Angaben über den Inhaber und die Art und Nummer des stationierten Schiffes enthält.

Art. 7 Stationierungs- und Lagerungsverbot

Das Stationieren von Schiffen jeder Art ausserhalb der Schiffsstationierungsanlage am linken Rheinufer unterhalb der Nohibrücke ist verboten.
Verboten ist auch das Aufstellen und Lagern von Schiffen und Zubehör auf öffentlichem Grund.